

Deutscher Doggen Club 1888 e.V.

Beitragsordnung

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 8 der Satzung in der Fassung vom 04./05.09.2010.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seinen Aufgaben nachkommen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die außerordentliche Hauptversammlung hat am 04./05.09.2010 in Luisenthal/Thüringen die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird gem. § 8 (2) der Satzung in der Vereinszeitschrift und auf der Homepage des DDC bekannt gemacht und tritt am 01.01.2011 in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung bei Eintritt in den Verein ausgehändigt.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren wird durch die Hauptversammlung beschlossen.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Beitragsordnung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Namens-, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Schatzmeister/Clubvorstand mitzuteilen. Kosten, die durch nicht gemeldete Änderungen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
4. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und ist am 01.01. d. J. zur Zahlung fällig, ohne dass es einer Rechnungslegung durch den DDC bedarf.
5. Bei verspäteter Beitragszahlung befindet sich das Mitglied ab dem 01.02. d. J. in Verzug, ohne dass es einer besonderen Mahnung durch den DDC bedarf.
6. Bei Verzug kann der Bezug der Clubzeitung mit sofortiger Wirkung eingestellt werden. Bei nachträglicher Zahlung besteht kein Anspruch auf nachträgliche Zustellung oder Beitragsminderung.
7. Die Beiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden.
8. Der Einzug der Jahresbeiträge erfolgt grundsätzlich im Januar d. J., angefallene Rücklastschriftgebühren des Kreditinstitutes (Bank) gehen zu Lasten des Mitgliedes. Zusätzlich zu den belasteten Bankgebühren wird vom DDC eine Bearbeitungsgebühr bei erfolgter Rücklastschrift erhoben.
9. Mitglieder, die ihren Beitrag überweisen, sind für die pünktliche Zahlung selbst verantwortlich und können sich nicht darauf berufen, dass sie keine Rechnung, Erinnerung oder Zahlungsaufforderung vom DDC erhalten haben. Um eine korrekte Zuordnung der Beiträge zu garantieren, ist die Mitgliedsnummer auf der Überweisung anzugeben.
10. Zuordnungsfehler auf Grund fehlender Mitgliedsnummern können dem DDC nicht zur Last gelegt werden.

Anlage zur Beitragsordnung des DDC 1888 e. V.

Status	Jahresbeitrag	Aufnahme-/Bearbeitungsgebühr
Hauptmitglieder (mit Anspruch auf die Clubzeitung)	48,00 €	20,00 €
Hauptmitglieder (ohne Anspruch auf die Clubzeitung)	36,00 €	20,00 €
Jugendmitglieder mit Anspruch auf die Clubzeitung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	18,00 €	0,00 €
Familienmitglieder ohne Anspruch auf die Clubzeitung	15,00 €	10,00 €
Jugendliche Familienmitglieder bis zur Vollendung des 18. LJ	6,00 €	0,00 €

Jedes **Hauptmitglied** hat Anspruch auf den Bezug der Clubzeitung, soweit keine Beitragsrückstände bestehen.

Hauptmitglieder ohne uDD: Eine Hauptmitgliedschaft ohne Anspruch auf die Zeitung ist möglich. Bei Eintritt in den DDC genügt der Vermerk auf dem Beitrittsformular. Ein Statuswechsel während der Mitgliedschaft ist nur zu Beginn des Jahres möglich und muss schriftlich erfolgen.

Jugendliche Mitglieder ohne Familienzugehörigkeit zu einem Hauptmitglied haben Anspruch auf die Clubzeitung und werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu Hauptmitgliedern, ohne dass es einer besonderen Benachrichtigung durch den Club bedarf. Der Antrag minderjähriger Mitglieder ist vom Erziehungsberechtigten zu unterschreiben, der auch für die fristgerechte Bezahlung der Beiträge haftet. Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch mit Vollendung des 18. Lebensjahres, sondern wird ab dem 01.01. der dem Ereignis folgt in eine Hauptmitgliedschaft umgewandelt.

Die **Familienmitgliedschaft** kann erworben werden von Ehegatten, Partnern, Kindern, Stiefkindern, Schwiegerkindern und Enkeln eines Hauptmitgliedes. Die Familienmitglieder müssen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Hauptmitglied leben bzw. unter der Anschrift des Hauptmitgliedes gemeldet sein. Das Hauptmitglied haftet für die fristgemäße Beitragszahlung aller Familienmitglieder. Bei Ausscheiden des Hauptmitgliedes aus dem DDC wird die Familienmitgliedschaft in eine Hauptmitgliedschaft umgewandelt, es sei denn, das Familienmitglied erklärt schriftlich und termingerecht seinen Austritt aus dem DDC. Kinder in auswärtiger Ausbildung mit eigenem Wohnsitz können während dieser Zeit weiterhin als Familienmitglieder geführt werden. Ein entsprechender Nachweis ist dem DDC mit dem Antrag zu erbringen. Familienmitglieder gehören immer derselben Landesgruppe an wie das Hauptmitglied.

Jugendliche Familienmitglieder werden zum 01.01. der auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgt zu Familienmitgliedern, ohne dass es einer besonderen Benachrichtigung durch den Club bedarf. Der Antrag minderjähriger Familienmitglieder ist vom Erziehungsberechtigten zu unterschreiben, der auch für die fristgerechte Bezahlung der Beiträge haftet.

Ehrenmitglieder gemäß der Satzung sind ab dem 01.01., der auf das Ereignis folgt, beitragsfrei. Soweit es sich um ehemalige Hauptmitglieder handelt, steht ihnen der Bezug der Clubzeitung auch weiterhin zu.

Bei **Neueintritt** ist die Aufnahmegebühr und der anteilige Jahresbeitrag gem. der Bestätigung des Schatzmeisters zur Zahlung fällig, spätestens aber vor Veröffentlichung in der Clubzeitung. Bei Zahlungsverzug kann keine Aufnahme in den DDC erfolgen. Die Nichtaufnahme wird in der Clubzeitung veröffentlicht.

Selbstzahler: Erfolgt bis zum 01.02. eines Jahres keine Beitragszahlung befindet sich das Mitglied in Verzug, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. In der Clubzeitung und auf der Homepage des DDC erfolgt ein Aufruf, die fälligen Beiträge bis zum **20.02. d. J.** zu entrichten. Der Bezug der Clubzeitung kann mit sofortiger Wirkung eingestellt werden. Bei nachträglicher Zahlung besteht kein Anspruch auf die nachträgliche Zustellung der Clubzeitung oder eine Beitragsminderung.

Bankeinzug: Bei erteilter Einzugsermächtigung werden die Beiträge zu Beginn eines Jahres vom DDC vom Konto des Mitgliedes eingezogen. Wird der Beitrag von der Bank nicht eingelöst oder zurückgebucht, erfolgt durch den DDC eine kostenpflichtige Benachrichtigung mit der Aufforderung zur Zahlung der Beiträge, der Bankgebühren und einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr von 5,00 €. Bei Überschreiten des angegebenen Zahlungstermins befindet sich das Mitglied in Verzug, ohne dass es einer weiteren Zahlungsaufforderung bedarf. Der Bezug der Clubzeitung kann mit sofortiger Wirkung eingestellt werden. Bei nachträglicher Zahlung besteht kein Anspruch auf nachträgliche Zustellung der Clubzeitung oder eine Beitragsminderung.

Änderungen der Anschrift oder der Bankverbindung sind dem Schatzmeister des DDC schriftlich anzuzeigen, um Zahlungsrückbuchungen und/oder Postrückläufe zu vermeiden. Durch die Unterlassung entstandene Kosten gehen nicht zu Lasten des DDC.

Streichung von der Mitgliederliste (Vereinfachter Ausschluss):

- a) Mitglieder, die sich mit den Beitragszahlungen gem. § 8 (4) in Verzug befinden, können von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- b) Mitglieder, die postalisch nicht ermittelbar und ihren laufenden Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, können gem. der Satzung § 11 (9) von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Mahnung gem. § 11 (5) gilt in diesem Fall als zugestellt.
- c) Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Clubvorstandes.
- d) Das Ausscheiden durch Streichung von der Mitgliederliste wird in der Clubzeitung des DDC veröffentlicht.

Ruhen der Mitgliedschaft - Ausschluss auf Zeit: Während der Zeit des Beitragsrückstandes ruhen alle Rechte des Mitgliedes. Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, können nicht an Wahlen oder Abstimmungen teilnehmen. Mitglieder die im Club ein Amt bekleiden, können bei ruhender Mitgliedschaft vom Clubvorstand von diesem Amt entbunden werden. Bei nachträglicher Zahlung besteht kein Anspruch auf die Wiedereinsetzung in das Amt.

Beteiligung der LG/OG: Die 1. Vorsitzenden der Landesgruppen erhalten eine Benachrichtigung über ausstehende Beiträge aller Mitglieder. Sie haben die zuständigen Ortsgruppen über den Beitragsrückstand ihrer Mitglieder zu informieren, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die notwendigen Schritte einzuleiten.